



Statuten gemäß
Vereinsgesetz

von

***NIEDERÖSTERREICHS
SENIOREN***

ZVR 813041431

**Ferstlergasse 4, h@us 2.1
3100 St. Pölten
www.noel-senioren.at**

Novelle des Statutes
beschlossen durch die
14. außerordentliche Landeshauptversammlung
von NÖs Senioren

**am 29. Jänner 2013
in Grafenwörth**

	Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2	Zweck und Wesen des Vereins	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7	Die Organisation von NÖs Senioren	4
§ 8	Die Landeshauptversammlung	4
§ 9	Aufgaben der Landeshauptversammlung	4
§ 10	Zusammensetzung der Landeshauptversammlung	5
§ 11	Das Landespräsidium	5
§ 12	Aufgaben des Landespräsidiums	5
§ 13	Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder	6
§ 14	Rechnungsprüfer	6
§ 15	Schiedsgericht	7
§ 16	Auflösung des Vereins	7
§ 17	Schlussbestimmungen	7

Redaktion:

Landesgeschäftsführer StR Herbert BAUER und Walter HANSY

Soweit in diesen Statuten für Funktionsträger und sonstige handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Formulierung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.

§ 1 Name , Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Niederösterreichs Senioren“ (Kurzform: NÖs Senioren oder NÖs S).
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.
- (3) NÖs Senioren kommt gemäß § 1 Abs. 2 der Statuten des Vereines Österreichischer Seniorenbund als Landesgruppe eigene Rechtspersönlichkeit zu. Territoriale Seniorengruppen auf Bezirks- oder Gemeindeebene sind rechtlich unselbstständige, aber selbstständig geführte, organisatorische Teileinheiten der Landesgruppe.

§ 2 Zweck und Wesen des Vereins

- (1) Der Verein NÖs Senioren, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a) Die Förderung der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteten Personen und die Förderung der Gesundheitspflege
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur
 - c) die Förderung der Gesundheitsvorsorge und des Sports
 - d) die Förderung der Heimatpflege und Völkerverständigung

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Beratungsdienste, Unterstützung in Notlagen, Betreuung Behinderter und Kranker, soziale Dienstleistungen, Hilfestellung bei Katastrophen, organisatorische und/oder finanzielle Unterstützung
 - b) Die Entsendung von Vertretern in Körperschaften, die für die Belange der älteren Generation zuständig sind
 - c) Die Herausgabe von Zeitungen, Kalendern und zweckdienlichen Publikationen sowie von Web-Sites im Internet
 - d) Die Durchführung von Veranstaltungen aller Art
 - e) Arbeitsleistungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter und der Mitglieder.

- (3) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Spenden und Sammlungen
 - c) Subventionen und Zuwendungen
 - d) Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- (4) Über die Verwendung der aufgebrachten Mittel entscheidet ausschließlich das Landespräsidium.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste vom Landespräsidium ernannt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von NÖs Senioren können alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften vor allem jedoch Pensionisten, Rentner und Sozialhilfeempfänger sowie deren gesetzliche Vertreter werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eigenhändig unterzeichnete Beitrittserklärung erworben und die aufgenommenen Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis.
- (3) Die Aufnahme kann vom Landespräsidium ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt, durch Ausschluss wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten sowie durch Nichterfüllung der Beitragspflicht über mehr als 2 Jahre trotz zweimaliger Mahnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen sich im Rahmen dieses Statutes an der Meinungs- und Willensbildung von NÖs Senioren beteiligen und sich zur Durchsetzung ihrer Rechte der Organe und der Landesgeschäftsstelle bedienen.
- (2) Die Mitglieder sind angehalten, die Bestrebungen des Vereins nach jeder Richtung zu unterstützen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und das Statut und die Beschlüsse einzuhalten. Sie haben die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu bezahlen und die Organe zu unterstützen.

§ 7 Die Organisation von NÖs Senioren

- (1) Der Verein NÖs Senioren besteht aus der Landesgruppe, der alle Mitglieder angehören.
- (2) Die Erfassung und Betreuung der Mitglieder obliegt der Landesgruppe. Zur Betreuung der Mitglieder werden ehrenamtliche Mitarbeiter herangezogen. Diese unterstützen die Arbeit des Vereines auf allen territorialen Ebenen.
- (3) Die Organe der Landesgruppe sind:
 - a) die Landeshauptversammlung
 - b) das Landespräsidium
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht

§ 8 Die Landeshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Landeshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle vier Jahre statt. Das Präsidium muss spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dazu einladen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Landeshauptversammlung muss erfolgen, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte begehren. Das Landespräsidium hat die außerordentliche Landeshauptversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen und kann die Tagesordnung erweitern.
- (3) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Landeshauptversammlung beim Landespräsidium einzubringen.
- (4) Die Landeshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die halbe Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Grundsätzlich werden alle Beschlüsse der Landeshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereines bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) Den Vorsitz in der Landeshauptversammlung führt der Landesobmann, bei Verhinderung ein Landesobmann-Stellvertreter. Für Wahlen ist ein Delegierter als Wahlleiter zu bestellen, der selbst kein Kandidat ist.

§ 9 Aufgaben der Landeshauptversammlung

- (1) Die Wahl
 - a) des Landesobmannes
 - b) Wahl von Ehrenobmännern
 - c) der höchstens vier Landesobmann-Stellvertreter
 - d) des Landesfinanzreferenten
 - e) von höchstens sechs weiteren Präsidiumsmitgliedern und
 - f) von drei Rechnungsprüfern
- (2) Entgegennahme des Tätigkeits- und Gebarungsberichtes sowie die Beschlussfassung darüber
- (3) Entlastung des Präsidiums

- (4) Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge
- (5) Enthebung von Präsidiumsmitgliedern und Rechnungsprüfern, wenn entsprechende Gründe dafür vorliegen
- (6) Änderung der Statuten und freiwillige Auflösung des Vereins

§ 10 Zusammensetzung der Landeshauptversammlung

- (1) Die Landeshauptversammlung setzt sich auch folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) Dem Landespräsidium
 - b) Den Ehrenmitgliedern
 - c) Einem nominierten Mitglied für je angefangene 250 Mitglieder
 - d) Max. 60 vom Landespräsidium ernannte Regionsvertreter aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitarbeiter
 - e) Gastdelegierte ohne Stimmrecht über Beschluss des Landespräsidiums

§ 11 Das Landespräsidium

- (1) Das Landespräsidium besteht aus dem Landesobmann, den Landes-Ehrenobmännern, zumindest einem Landesgeschäftsführer, den Landesobmann-Stellvertretern, dem Landes-Finanzreferenten und den gewählten weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann ein anderes wählbares Mitglied kooptiert werden. Der Landeshauptversammlung ist darüber zu berichten.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Landespräsidium wird wenigstens vierteljährig vom Obmann, bei Verhinderung von einem Obmann-Stellvertreter einberufen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist.
- (5) Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt, der schriftlich erklärt werden muss.

§ 12 Aufgaben des Landespräsidiums

- (1) Die Leitung des Vereins als „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Alle Aufgaben und Tätigkeiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; insbesondere die Verwaltung des Vermögens, der Ausschluss von Mitgliedern bei erforderlicher Zweidrittelmehrheit.
- (3) Das Landespräsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Es kann Referenten für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Referent für Presse, Organisationsreferent, etc.) in das Präsidium kooptieren.

- (5) Das Landespräsidium hat das Recht, ein Landespräsidiumsmitglied als Vertreter zu allen Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen zu entsenden.
- (6) Dem Landespräsidium obliegt die Bestellung von mindestens einem Landesgeschäftsführer über Vorschlag des Landesobmannes.
- (7) Die Erstellung der Jahresvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse.
- (8) Die Vorbereitung und Einberufung der Landeshauptversammlungen inklusive der Abfassung der Rechenschaftsberichte (über Tätigkeit und Gebarung).

§ 13 Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Landesobmann vertritt den Verein nach außen, handelt bei Gefahr im Verzug selbstständig, lädt zu den Sitzungen des Landespräsidiums und zur Landeshauptversammlung ein und führt den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der Landesobmann-Stellvertreter vertreten.
- (2) Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, zeichnet der Landesobmann gemeinsam mit zumindest einem Landesgeschäftsführer. Bei Geldangelegenheiten zeichnen zwei der drei Berechtigten, d.s. der Landesobmann, zumindest ein Landesgeschäftsführer und der Landesfinanzreferent.
- (3) Zumindest ein Landesgeschäftsführer führt im Auftrag des Landespräsidiums die Geschäfte des Vereins und bedient sich dazu der Landesgeschäftsstelle, dessen personelle Zusammensetzung von zumindest einem Landesgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesobmann bestimmt wird. Die Landesgeschäftsstelle ist die einzige Stelle zur Durchführung aller in den Aufgabenkreis der Vereinsorgane fallenden Aufgaben. Zumindest ein Landesgeschäftsführer zeichnet alle Geschäftsstücke, die den inneren Betrieb betreffen.
- (4) Der Finanzreferent übt die Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen aus. Er wirkt federführend bei der Erstellung der Jahresvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse mit.
- (5) Die Protokolle der Organsitzungen werden von einem bestellten Schriftführer oder Sekretariatsangestellten abgefasst und vom jeweiligen Organ genehmigt.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die jeweilige Rechnungsprüfung hat die finanzielle Gebarung der Vereinsorgane auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassengebarung Einblick zu nehmen und gemeinsam den Jahresabschluss zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen auf Landesebene keine andere Funktion im NÖ Seniorenbund ausüben.
- (3) Sie haben der Landeshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten und Ehrensachen innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zuständig. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Landespräsidium zwei Personen namhaft macht, die es zu seinen Schiedsrichtern bestellt. Diese Personen müssen Mitglieder des Vereines NÖs Senioren sein, dürfen aber keinem Organ – mit Ausnahme der Landeshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist. Die Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden aus den Landespräsidiumsmitgliedern. Ergibt diese Abstimmung Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit oder Ehrensache der Schiedsgerichtsbarkeit nicht unterwerfen, sind vom Landespräsidium aus dem Verein auszuschließen. Gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung ist Berufung an die Landeshauptversammlung möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Landeshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines hat die Landeshauptversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleich oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Bei allen Organwahlen können die nominierten stimmberechtigten Mitglieder, die an der Teilnahme am Organtag verhindert sind, ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Dies ist nicht möglich, wenn für das nominierte stimmberechtigte Mitglied ein Stellvertreter an der Versammlung teilnimmt.
- (2) Die novellierte Fassung des Statutes tritt mit Beschlussfassung durch die 14. außerordentliche Landeshauptversammlung des Vereines Niederösterreichs Senioren in Grafenwörth am 29. Jänner 2013 in Kraft.